

UBI b.1048 vom 5. September 2025

UBI, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.1048

FR: UBI b.1048 du 5 septembre 2025

IT: UBI b.1048 del 5 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die UBI ist gemäss BGE 149 I 2 zuständig, Beschwerden gegen die Nichtaufschaltung oder Löschung von nutzergenerierten Kommentaren zu einem redaktionellen Beitrag in Online-Foren der Beschwerdegegnerin zu beurteilen. Online-Inhalte bilden Teil des übrigen publizistischen Angebots der Beschwerdegegnerin im Sinne von Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 der Konzession für die SRG SSR vom 29. August 2018 (SRG-Konzession). Die UBI hat bei Streitigkeiten über die Veröffentlichung von Kommentaren in Online-Foren der Beschwerdegegnerin im Einzelfall zu beurteilen, ob im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit relevante Gründe bestanden, einen Kommentar zu löschen bzw. nicht aufzuschalten (BGE 149 I 2 E. 4.1).

E. 2

Die Eingabe hat der Beschwerdeführer zusammen mit dem zugehörigen Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG).

E. 3

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Publikation nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine enge Beziehung ist gegeben, wenn Kommentare der beschwerdeführenden Person im übrigen publizistischen Angebot der SRG nicht aufgeschaltet bzw. gelöscht werden oder wenn dessen Kommentarkonto gesperrt wird. Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzung für eine Betroffenenbeschwerde.

E. 4

Beschwerden an die UBI sind gemäss Art. 95 Abs. 3 RTVG kurz zu begründen. Die Anforderungen an die Begründungspflicht dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. Auch für juristische Laien soll es möglich sein, ohne Rechtsbeistand Beschwerde vor der UBI zu führen (UBI-Entscheide b. 742 vom 7. Juli 2016 E. 2.1, b. 580 vom 4. Juli 2008 E. 3). Die allgemeine oder pauschale Kritik am Programm bzw. an Veröffentlichungen ohne Bezug zu konkreten Inhalten der beanstandeten Publikationen stellt jedoch keine rechtsgenügeliche Begründung dar (UBI-Entscheide b. 858 vom 11. Dezember 2020 E. 4.2f. und b. 782 vom 14. Juni 2018 E. 4.3). Aus der Begründung muss hervorgehen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die verweigerte Kommentaraufschaltung angefochten wird (vgl. André Moser, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar VwVG, 2. Aufl., Zürich 2019, Art. 52 N 7). Erforderlich ist, dass die Beschwerdeschrift eine eigenständige Begründung aufweist, die sich auf die konkret monierten Umstände bezieht, und nicht lediglich auf die Beanstandung an die Ombudsstelle verweist (UBI-Entscheide b. 1018/1019 vom 4. April 2015 E. 3 und b. 934 vom 1. November 2022 E. 3, vgl. auch Urteil des BGer vom 2C_243/2025 vom 11.

Juni 2025 E. 3.1 f.).

E. 4.1

Auch im Zusammenhang mit der Begründungspflicht hat die beschwerdeführende Person gewisse Mitwirkungspflichten. Beschwerdeschriften wegen nichtveröffentlichter Kommentare aus dem übrigen publizistischen Angebot der SRG sollten folgende Elemente enthalten: a) klarer Verweis auf die betroffene Kommentarspalte zwecks Auffindbarkeit der redaktionellen Publikation, b) Text bzw. Kopie des gelöschten oder nicht aufgeschalteten Kommentars mit genauer Zeitangabe, c) von der Redaktion angegebener Grund für die Nichtveröffentlichung bzw. Löschung des Kommentars inkl. Beleg und Zeitangabe, d) für den konkreten Fall relevante Kontextinformationen, z.B. Kopien veröffentlichter Kommentare von anderen Nutzerinnen und Nutzern, auf welche im nicht frei geschalteten Kommentar Bezug genommen wird, sowie d) eine kurze Begründung, warum keine rechtsgenügenden Gründe für eine Nichtaufschaltung oder Löschung bestanden haben sollen (UBI-Entscheide b. 1018/1019 vom 4. April 2015 E. 3.3).

UBI-D-B7003501/1 4/5

E. 4.2

Die Beschwerdeschrift ist sehr allgemein gehalten, entsprechend ihrem Titel «Beschwerde zu SRF Online Kommentarspalten (OS 10795), Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit – Zensur in öffentlichen Foren». Weder gehen aus ihr hervor, welche Kommentarspalte der Beschwerdeführer beanstandet, noch der Wortlaut des nicht veröffentlichten Kommentars. Weiter führt er nicht aus, warum er den von der Redaktion angegebenen Grund für die Nichtaufschaltung – welchen er in seiner Beschwerde ebenfalls nicht nennt – als nicht stichhaltig erachtet. Der Verweis auf seine Beanstandung an die Ombudsstelle stellt keine rechtsgenügende Begründung im Sinne von Art. 95 Abs. 3 RTVG dar. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat bereits mehrere Beschwerden mit hinreichenden Begründungen wegen der Nichtveröffentlichung von Kommentaren bei der UBI erhoben (siehe u.a. UBI-Entscheide b. 945/949 vom 29. Juni 2023, b. 972 vom 25. Januar 2024, b. 998/1017/1021/1026 vom 4. April 2025 und b. 1037 vom 22. Mai 2025). Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind ihm daher bekannt. Neben der Begründungs- und Mitwirkungspflicht betrifft dies auch die Zuständigkeiten der UBI: Bei Beschwerden wegen nicht veröffentlichten Kommentaren hat die UBI festzustellen, ob dieser Eingriff rechtswidrig erfolgte oder nicht (Art. 97 Abs. 2 RTVG). Auf die weiteren Anträge des Beschwerdeführers könnte somit ohnehin nicht eingetreten werden, weil diese nicht in die Zuständigkeit der UBI fallen.

E. 5

Bei einem Eintreten auf die Beschwerde hätte diese gemäss einer Mehrheit der UBI (sieben zu zwei Stimmen) zudem abgewiesen werden müssen. Der Kommentar beinhaltete mit einem Faschismusvorwurf gegen in der «Arena» von Fernsehen SRF zum Thema «Social Media» auftretende Diskussionsteilnehmende einen erheblichen persönlichen Angriff (vgl. BGE 149 I 2 E. 4.2 S. 13). Die Voraussetzungen für eine Nichtaufschaltung des Kommentars und den damit verbundenen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit haben im Sinne von Art. 36 BV bestanden. Mit der Programmautonomie (Art. 6 RTVG) und dem

zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]) lagen eine rechtliche Grundlage vor. Die Sicherstellung einer konstruktiven, sach- und zielorientierten Debattenkultur stellt ein hinreichendes öffentliches Interesse für die Ablehnung des Kommentars dar. Die Massnahme ist verhältnismässig, kann doch der – mit der Kommentarfunktion bei SRF ohnehin bestens vertraute – Beschwerdeführer schnell und mit geringem Aufwand der Redaktion einen neuen Kommentar zustellen, in welchem er seine Kritik in sachlicher Weise und ohne persönlichen Angriff vorträgt. Auch der Kerngehalt der Meinungsäusserungsfreiheit ist durch die Nichtaufschaltung des Kommentars nicht berührt, hat die Redaktion doch sieben andere Kommentare des Beschwerdeführers in diesem Forum aufgeschaltet.

E. 6

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass auf die Beschwerde wegen fehlender hinreichender Begründung nicht einzutreten ist. Verfahrenskosten werden keine auferlegt (Art. 98 RTVG).

UBI-D-B7003501/1 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.